

Leitfaden zur Erstellung der Eigenmittel- und Liquiditätsmeldung nach Art. 54 IFR
IFRKL - Meldungen für Kleine Wertpapierinstitute

Stand: 01.03.2024

Inhalt

Änderungshistorie	2
Vorwort	4
1 Template I 01.01 - ZUSAMMENSETZUNG DER EIGENMITTEL	5
2 Template I 02.03 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN	8
3 Template I 02.04 – KAPITALQUOTEN	9
4 Template I 03.01 – BERECHNUNG DER ANFORDERUNGEN FÜR FIXE GEMEINKOSTEN	10
5 Template I 05.00 – UMFANG DER TÄTIGKEIT – ÜBERPRÜFUNG DER SCHWELLENWERTE	12
6 Template I 09.01 – LIQUIDITÄTSANFORDERUNGEN	15

Vorwort

Der Leitfaden bietet kleinen Wertpapierinstituten eine Hilfestellung zu den Meldungen nach Art. 54 IFR und ist als Ergänzung des Anhangs IV der Durchführungsverordnung (EU) 2284/2021 [EUR-Lex - 32021R2284 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#) zu sehen.

Für die Einreichung der Meldungen auf Basis von Microsoft Excel (ab Meldestichtag 31.12.2023 ausschließlich xbrl-Format) sind die auf der Homepage der Deutschen Bundesbank zu findenden [Hinweise zur Einreichung von Meldungen durch Wertpapierinstitute nach Art. 54 IFR1 auf Basis von Microsoft Excel \(bundesbank.de\)](#) dringend zu beachten.

Die Einreichung der jährlichen Meldung zum Stichtag 31.12. hat bis zum 11.02. des Folgejahres zu erfolgen!

Hinweis zum Vordruck I 05.00 – UMFANG DER TÄTIGKEIT – ÜBERPRÜFUNG DER SCHWELLENWERTE (I5) (vgl. Art. 12 Abs. 2 IFR)

In den Zeilen 0010, 0020, 0030, 0100 und 0110 sind unter folgenden Voraussetzungen „kombinierte“ Werte anzugeben:

Das Wertpapierinstitut ist Teil einer Gruppe i. S. d. des Art. 2 Nr. 11 der Richtlinie 2013/34/EU („weiter“ Gruppenbegriff). Siehe hierzu auch die folgenden relevanten Definitionen dieses Artikels:

9. „Mutterunternehmen“ ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert;
10. „Tochterunternehmen“ ein von einem Mutterunternehmen kontrolliertes Unternehmen einschließlich jedes mittelbar kontrollierten Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens;
11. „Gruppe“ ein Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen.

Zudem muss sich in dieser Gruppe mindestens eine weitere Wertpapierfirma¹ befinden.

Die Meldung kombinierter Werte ist unabhängig von einer ggf. bestehenden Pflicht zur Einreichung von Meldungen auf konsolidierter Basis gem. Art. 7 i. V. m. Art. 54 IFR.

„Kombination“ bedeutet Addition der in Art. 12 Abs. 2 Satz 1 IFR genannten Werte. Zu addieren sind die Werte sämtlicher gruppenangehöriger Wertpapierfirmen¹. In ihren individuellen Meldungen haben die Wertpapierfirmen einer solchen Gruppe jeweils die kombinierten Schwellenwerte ihrer Gruppe in gleicher Höhe anzugeben. Bei der Ermittlung der kombinierten jährlichen Bruttogesamteinkünfte ist zu beachten, dass etwaige Doppelzählungen bei den innerhalb der Gruppe erzielten Bruttoeinnahmen unberücksichtigt gelassen werden können.

¹ Zu den zu berücksichtigenden Wertpapierfirmen zählen sowohl Wertpapierfirmen mit Sitz innerhalb der EU als auch solche mit Sitz in Drittstaaten.

1 Template I 01.01 - ZUSAMMENSETZUNG DER EIGENMITTEL

Zeilen	Position	Betrag	Bemerkungen
0010	EIGENMITTEL	= I 01.01 Zeile 0020 + I 01.01 Zeile 420	
0020	KERNKAPITAL (T1)	= I 01.01 Zeile 0030 + I 01.01 Zeile 0300	
0030	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	= I 01.01 Zeile 0040 bis 0060 + Zeile 0090 bis 0140 + Zeile 0290	
0040	Voll eingezahlte Kapitalinstrumente		
0050	Agio		
0060	Einbehaltene Gewinne	= I 01.01 Zeile 0070 + I 01.01 Zeile 0080	
0070	Einbehaltene Gewinne der Vorjahre		Entspricht dem Gewinnvortrag aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss (nach Ergeb- nisverwendung).
0080	Anrechenbarer Gewinn		Nur durch testierten Zwi- schenabschluss anerkannte Gewinne (Anforderungen gem. Art. 26 Abs. 2 CRR müssen er- füllt sein).
0090	Kumuliertes sonstiges Ergebnis		
0100	Sonstige Rücklagen		
0110	Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)		
0120	Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)		

Zeilen	Position	Betrag	Bemerkungen
0130	Sonstige Fonds		Hierzu zählt bei Einzelkaufleuten das eingezahlte Kapital (Festkapital).
0140	(-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL (auf Vorzeichen achten!)	= I 01.01 Zeile 0190 bis 0285	In den Zeilen 0140 bis 0285 ist ein negatives Vorzeichen erforderlich.
0190	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres		
0200	(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)		
0210	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte		
0220	(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden		
0230	(-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15 % der Eigenmittel überschreitet		
0240	(-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60 % der Eigenmittel überschreitet		
0285	(-) Sonstige Abzüge		
0290	Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		Hier ist auch ein negativer Saldo des variablen Kapitalkontos eines Einzelkaufmanns auszuweisen.
0300	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	= I 01.01 Zeile 0310 bis 0410	
0310	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente		
0320	Agio		

Zeilen	Position	Betrag	Bemerkungen
0330	(-) GESAMTABZÜGE VOM ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL (auf Vorzeichen achten!)		
0410	Zusätzliches Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		
0420	ERGÄNZUNGSKAPITAL	= I 01.01 Zeile 0430 bis 0520	
0430	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente		
0440	Agio		
0450	(-) GESAMTABZÜGE VOM ERGÄNZUNGSKAPITAL (auf Vorzeichen achten!)		Hier ist zwingend ein negatives Vorzeichen erforderlich.
0520	Ergänzungskapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		

2 Template I 02.03 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN

Zeilen	Position	Betrag	Bemerkungen
0010	Eigenmittelanforderung	= höhere Summe aus I 02.03 Zeile 0020 bzw. I 02.03 Zeile 0030	Angabe der Eigenmittelanforderung ohne Berücksichtigung eventueller Übergangsbestimmungen.
0020	Permanente Mindestkapitalanforderung	75.000,00, 150.000,00 oder 750.000,00	Abhängig vom Erlaubnisumfang des Instituts zum Meldestichtag (Art. 17 WpIG)
0030	Anforderung für fixe Gemeinkosten	= I 03.01 Zeile 0010	Summe ALLER Aufwendungen aus dem jüngsten geprüften Vorjahresabschluss zum Meldetermin (bei Rumpfgeschäftsjahr Hochrechnung auf 12 Monate) bzw. den Planwerten gem. Art. 13 Abs. 3 IFR bei neu lizenzierten Instituten. Aufwendungen jeweils nach Gewinnausschüttung, OHNE Abzüge.
	Übergangseigenmittelanforderungen		Die Zeilen 0050 bis 0090 sind nur auszufüllen, wenn mindestens eine Übergangsbestimmung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
0050	Übergangsanforderung auf der Grundlage der Eigenmittelanforderungen der CRR		
0060	Übergangsanforderung auf der Grundlage der Anforderungen für fixe Gemeinkosten		
0070	Übergangsanforderungen für Wertpapierfirmen, die zuvor nur unter eine Anfangskapitalanforderung fielen		
0080	Übergangsanforderungen auf der Grundlage von Anfangskapitalanforderungen bei Zulassung		
0090	Übergangsanforderungen für Wertpapierfirmen, die nicht für das Erbringen bestimmter Dienstleistungen zugelassen sind		

Zeilen	Position	Betrag	Bemerkungen
	Zusatzinformationen		
0110	Zusätzliche Eigenmittelanforderung		
0130	Eigenmittelanforderungen insgesamt	= I 02.03 Zeile 0010 + I 02.03 Zeile 0110	

3 Template I 02.04 – KAPITALQUOTEN

Zeilen	Position	Betrag
0010	Harte Kernkapitalquote	= I 01.01 Zeile 0030 / I 02.03 Zeile 0130
0020	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des harten Kernkapitals	= I 01.01 Zeile 0030 - (I 02.03 Zeile 0130 * 0,56)
0030	Kernkapitalquote	= I 01.01 Zeile 0020 / I 02.03 Zeile 0130
0040	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals	= I 01.01 Zeile 0020 - (I 02.03 Zeile 0130 * 0,75)
0050	Eigenkapitalquote	= I 01.01 Zeile 0010 / I 02.03 Zeile 0130
0060	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) der Gesamteigenmittel	= I 01.01 Zeile 0010 - I 02.03 Zeile 0130

4 Template I 03.01 – BERECHNUNG DER ANFORDERUNGEN FÜR FIXE GEMEINKOSTEN

Zeilen	Position	Betrag	Bemerkungen
0010	Anforderung für fixe Gemeinkosten	= $\frac{1}{4}$ * I 03.01 Zeile 0020	
0020	Jährliche fixe Gemeinkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung	= I 03.01 Zeile 0030 + I 03.01 Zeile 0050	
0030	Gesamtkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung		Summe ALLER Aufwendungen aus dem jüngsten geprüften Vorjahresabschluss zum Meldetermin (bei Rumpfgeschäftsjahr Hochrechnung auf 12 Monate) bzw. den Planwerten gem. Art. 13 Abs. 3 IFR bei neu lizenzierten Instituten. Aufwendungen jeweils nach Gewinnausschüttung, OHNE Abzüge.
0040	Davon: Feste Ausgaben von Dritten im Namen der Wertpapierfirmen		
0050	(-)Gesamtabzüge (auf Vorzeichen achten!)	= I 03.01 Zeile 0060 bis 0190	In den Zeilen 0050 bis 0190 ist zwingend ein negatives Vorzeichen erforderlich.
0060	(-)Prämien für Mitarbeiter und sonstige Vergütungen		
0070	(-)Beteiligungen der Mitarbeiter, Geschäftsführer und Gesellschafter an Nettogewinnen		
0080	(-)Sonstige diskretionäre Gewinnausschüttungen und sonstige variable Vergütungen		

Zeilen	Position	Betrag	Bemerkungen
0090	(-)Zu entrichtende geteilte Provisionen und Entgelte		
0100	(-)Gebühren, Vermittlungsgebühren und sonstige an zentrale Gegenparteien entrichtete Entgelte, die den Kunden in Rechnung gestellt werden		
0110	(-)Entgelte an vertraglich gebundene Vermittler		
0130	(-)einmalige Aufwendungen aus unüblichen Tätigkeiten		
0140	(-)Aufwendungen aus Steuern		
0150	(-)Verluste aus dem Handel für eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten		Betrifft auch Verluste aus dem Eigen-geschäft.
0160	(-)Vertragliche Gewinnabführungs- und Verlustübernah-mevereinbarungen		
0170	(-)Rohstoffausgaben		
0180	(-)Einzahlungen in einen Fonds für allgemeine Bankkrisi-ken		
0190	(-)Aufwendungen im Zusammenhang mit Posten, die be-reits von den Eigenmitteln abgezogen wurden		
0200	Voraussichtliche fixe Gemeinkosten des laufenden Jahres		Hochrechnung für das Jahr, in das der Meldestichtag fällt.
0210	Schwankungen der fixen Gemeinkosten (%)	= (I 03.01 Zeile 0200 – I 03.01 Zeile 0020) / I 03.01 Zeile 0020	Die Schwankung ist stets mit ei-nem positiven Wert anzugeben.

5 Template I 05.00 – UMFANG DER TÄTIGKEIT – ÜBERPRÜFUNG DER SCHWELLENWERTE

Zeilen	Position	Schwellenwerte gem. Art. 12 IFR	Betrag	Bemerkungen
0010	(Kombinierte) verwaltete Vermögenswerte	AUM < 1,2 Mrd. € (Tagesendwert)		Zur Definition „kombiniert“ siehe Vorwort.
0020	(Kombinierte) bearbeitete Kundenaufträge – Kassageschäfte	COH < 100 Mio. €/Tag (Tagesendwert)		Zur Definition „kombiniert“ siehe Vorwort.
0030	(Kombinierte) bearbeitete Kundenaufträge – Derivatgeschäfte	COH < 1 Mrd. €/Tag (Tagesendwert)		Zur Definition „kombiniert“ siehe Vorwort.
0040	Verwahrte und verwaltete Vermögenswerte	ASA = 0 € (Tagesendwert)		
0050	Gehaltene Kundengelder	CMH = 0 €		
0060	Täglicher Handelsstrom – Kassa- und Derivatgeschäfte	DTF = 0 € (Tagesendwert)		
0070	Nettopositionsrisiko	NPR = 0 € (Tagesendwert)		
0080	Geleisteter Einschuss	CMG = 0 € (Tagesendwert)		
0090	Ausfall der Handelsgegenpartei	TCD = 0 € (Tagesendwert)		

Zeilen	Position	Schwellenwert gem. Art. 12 IFR	Betrag	Bemerkungen
0100	(Kombinierte) bilanzielle und außerbilanzielle Gesamtsumme	Bilanzsumme < 100 Mio. €		Bilanzsumme (sowie ggf. zusätzlich außerbilanzielle Bilanzpositionen) des letzten festgestellten Jahresabschlusses ² . Zur Definition „kombiniert“ siehe Vorwort.
0110	Kombinierte jährliche Bruttogesamteinkünfte	< 30 Mio. €	= I 05.00 Zeile 0140 bis 0290	Entspricht dem Durchschnitt der Bruttogesamteinkünfte (ausschließlich aus Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten) aus dem letzten festgestellten ¹ sowie dem diesem vorangegangenen Geschäftsjahr. Bei Einzelinstituten entspricht diese Position dem in Zeile 0120 angegebenen Wert. Zur Definition „kombiniert“ siehe Vorwort.
0120	Jährliche Bruttogesamteinkünfte		= I 05.00 Zeile 0110 + I 05.00 Zeile 0130	
0130	(-) Gruppeninterner Teil der jährlichen Bruttoeinkünfte (auf Vorzeichen achten!)			Hier ist ein negatives Vorzeichen erforderlich.
0140	Davon: Einkünfte aus der Annahme und Übermittlung von Aufträgen			Diese sowie die folgenden Positionen beziehen sich auf I 05.00 Zeile 0110. Dabei handelt es sich um positive Werte. Die Zeile 0110 muss mindestens der Summe aus den Zeilen 0140 bis 0290 entsprechen.

² Wurde der Abschluss nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres nicht erstellt und gebilligt, so verwendet die Wertpapierfirma einen vorläufigen Abschluss (Art. 12 Abs. 1 IFR).

Zeilen	Position	Schwellenwert gem. Art. 12 IFR	Betrag	Bemerkungen
0150	Davon: Einkünfte aus der Ausführung von Aufträgen			
0160	Davon: Einkünfte aus dem Handel für eigene Rechnung			
0170	Davon: Einkünfte aus der Portfolioverwaltung			
0180	Davon: Einkünfte aus Anlageberatung			
0190	Davon: Einkünfte aus der Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten/Platzierung mit fester Übernahmeverpflichtung			
0200	Davon: Einkünfte aus der Platzierung ohne feste Übernahmeverpflichtung			
0210	Davon: Einkünfte aus dem Betrieb von MTF			
0220	Davon: Einkünfte aus dem Betrieb von OTF			
0230	Davon: Einkünfte aus der Verwahrung und der Verwaltung von Finanzinstrumenten			
0240	Davon: Einkünfte aus der Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger			
0250	Davon: Einkünfte aus der Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen			
0260	Davon: Einkünfte aus Devisengeschäften			

Zeilen	Position	Schwellenwert gem. Art. 12 IFR	Betrag	Bemerkungen
0270	Davon: Wertpapier- und Finanzanalyse			
0280	Davon: Einkünfte aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen			
0290	Davon: Wertpapierdienstleistungen und Nebentätigkeiten im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Derivatgeschäften			

6 Template I 09.01 – LIQUIDITÄTSANFORDERUNGEN

Zeilen	Position	Betrag	Bemerkungen
0010	Liquiditätsanforderung	= I 03.01 Zeile 0010 / 3	1/3 der Anforderung für fixe Gemeinkosten.
0020	Kundengarantien		Max. 1,6 % der Kundengarantien gem. Art. 45 IFR
0030	Gesamtwert der liquiden Aktiva		Liquiditätsbestand zum jeweiligen Meldestichtag. Die liquiden Aktiva errechnen sich gemäß Artikel 43 Absatz 1 der IFR.

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main
Deutschland